

S. 247 / Nr. 40 Registersachen (d)

BGE 58 I 247

40. Urteil der I. Zivilabteilung vom 20. September 1932 i. S. Voller. gegen Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich.

Regeste:

Handelregistereintrag. Voraussetzungen für die Eintragungspflicht eines Handwerbergewerbes (i. c. Malergeschäftes) gemäss Art. 13 Ziff. 3 lit. c HRegV.

Seite: 248

A. - Am 11. Juni 1932 forderte das Handelsregisteramt des Kantons Zürich den Malermeister H. Vollers Zuppinger in Zürich auf, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen, weil ihm durch die Schweiz. Volksbank mitgeteilt worden war, dass Vollers ein derart umfangreiches Malergeschäft betreibe, dass er zum Eintrag verpflichtet sei.

Mit Eingabe vom 16. Juni 1932 bestritt Vollers seine Eintragungspflicht, da er nur ein einfacher Handwerker sei und weder ein Fabrikations- noch ein Handelsgewerbe betreibe.

Das Handelsregisteramt liess daraufhin polizeiliche Erkundigungen über Vollers einziehen, aus denen sich ergab, dass Vollers durchschnittlich acht Maler und einen Chauffeur beschäftige. Zur Zeit seien 13 Maler und ein Chauffeur bei ihm tätig. Im Jahre 1931 habe das Warenlager 2490 Fr. und der Jahresumsatz 80000 bis 90000 Fr. betragen. Im Jahre 1930 habe er ein Einkommen von 16700 Fr. und ein Vermögen von 101000 Franken versteuert. Im Jahre 1931 habe er sich wie folgt eingeschätzt: 14900 Fr. Einkommen und 111000 Fr. Vermögen. Die Steuern seien bezahlt.

B. - Auf Grund dieses Polizeirapportes erneuerte das Handelsregisteramt seine Aufforderung am 27. Juni 1932. Vollers hielt jedoch an seiner Weigerung fest, worauf das Handelsregisteramt die Angelegenheit gestützt auf Art. 26 Abs. 3 HRegV der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich als kantonaler Aufsichtsbehörde über das Handelsregister überwies. Diese verfügte mit Entscheid vom 14. Juli 1932 - zugestellt am 16. Juli 1932 -, Vollers habe auf Grund von Art. 13 Ziff. 3 lit. c HRegV innert fünf Tagen die Eintragung seiner Firma in das Handelsregister vornehmen zu lassen, mit der Androhung, dass im Nichtbeachtungsfalle der Eintrag von Amtes wegen erfolgen würde. Zur Begründung wurde auf die vor erwähnten polizeilichen Erhebungen hingewiesen und so dann auf Grund einer Angabe des Handelsregisteramtes

Seite: 249

noch angeführt, dass Vollers sich hauptsächlich den Bureauarbeiten und dem Kundenbesuch widme.

C. - Hiegegen hat Vollers am 20. Juli 1932 die verwaltungarechtliche Beschwerde an das Bundesgericht erhoben mit dem Antrag, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben.

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich sowie das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement haben die Abweisung der Beschwerde beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Gemäss Art. 13 Ziff. 3 lit. c HRegV sind in das Handelsregister einzutragen: «Gewerbe, die vermöge ihres Umfanges und Geschäftsbetriebs Handels- und Fabrikationsgewerben gleichgestellt werden (Gewerbe von Handwerkern, die entweder ein Verkaufsmagazin halten oder ihr Geschäft im Grossen betreiben, so dass dasselbe einer geordneten Buchführung bedarf; Maurer-, Zimmer- oder Schreinereigeschäfte, Baugeschäfte, Parquetterien und dgl., Brauereien, Brennereien u. a. m.). Der Beschwerdeführer bestreitet nun, dass diese Vorschrift die Eintragung seines Geschäftes erfordere. Die Malergeschäfte seien in dieser Bestimmung nicht aufgeführt; zudem halte er kein Verkaufsmagazin; auch betreibe er sein Geschäft nicht derart «im Grossen», dass hieraus eine Eintragungspflicht abgeleitet werden könne. Diese Einwendungen sind nicht zu hören. Die in der streitigen Vorschrift erfolgte Aufzählung einzelner Handwerksbetriebe ist nicht erschöpfend; das sind lediglich Beispiele, wie dies klar aus den Wendungen «und dgl.» und «u. a. m.», hervorgeht. Wieso ein Malergeschäft nicht unter diese Bestimmung fallen sollte, ist schlechterdings nicht erfindlich. Dass der Beschwerdeführer kein Verkaufsmagazin hält, scheint zuzutreffen; dies ist indessen ohne Belang, da ein Handwerker auch ohne dies zum Eintrag verpflichtet ist, wenn er sein Geschäft «im Grossen» betreibt. Letzteres muss aber vorliegend angesichts der grossen Umsatz- und

Seite: 250

Einkommensziffern, die der Beschwerdeführer aufweist, sowie im Hinblick auf die Zahl der in diesem Betriebe beschäftigten Arbeiter ohne weiteres bejaht werden. Daran ändert nichts, dass, wie der Beschwerdeführer geltend macht, die Arbeiterzahl erheblich schwankt. Das mit der Untersuchung des

streitigen Betriebes betraute Polizeiorgan beschränkte sich nicht darauf, die Zahl der vom Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Untersuchung beschäftigten Arbeiter und Angestellten festzustellen, vielmehr errechnete es auch die Durchschnittszahl, so dass von einem Zufallsresultat nicht die Rede sein kann. Nach diesen Erhebungen beschäftigt aber der Beschwerdeführer durchschnittlich acht Arbeiter und einen Chauffeur, was in Verbindung mit dem hohen Jahresumsatz von 80 bis 90000 Fr. zwingend auf ein «im Grossen» betriebenes Geschäft hinweist. Der Beschwerdeführer macht allerdings noch geltend, es müsse angesichts der bereits begonnenen Krise im Baugewerbe mit einem starken Rückgang seines Betriebes gerechnet werden. Dieser Einwand hält nicht Stich. Denn einmal hat das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung entschieden (vgl. statt vieler BGE 57 I S. 146 f.), dass für die Beurteilung der Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister die Verhältnisse massgebend sind, wie sie im Zeitpunkt der vom Handelsregisteramt erlassenen Eintragungsanforderung bestanden haben. Zudem entbehrt aber auch die Behauptung Vollers ohnehin jeglicher Gewissheit, da die Wirkungen der Krise auf das Geschäft des Beschwerdeführers sich in keiner Weise auch nur annähernd zum Voraus ermessen liessen. Unbehelflich ist endlich auch sein Einwand ein Malergeschäft erfordere keine komplizierte Buchführung. Es mag zutreffen, dass da, wo die Führung einer geordneten Buchhaltung der Natur des betreffenden Betriebes entsprechend grössere Anforderungen stellt, die Gefahr, dass eine solche unterlassen wird, ebenfalls grösser ist, welchem Mangel durch die Einführung eines staatlichen Zwanges abgeholfen wird. Allein diese Pflicht zur Führung

Seite: 251

einer geordneten Buchhaltung ist nicht die einzige Wirkung, die der Eintrag im Handelsregister nach sich zieht. Durch diesen wird der Eingetragene auch der Konkursbetreibung unterstellt, wodurch - abgesehen von andern gegenüber der gewöhnlichen Pfändungsbetreibung bestehenden Vorteilen - die gleichmässige Befriedigung seiner Gläubiger ermöglicht wird. Das erscheint aber für Betriebe vom Umfange desjenigen des Beschwerdeführers im Interesse eines geordneten kaufmännischen Verkehrs unerlässlich.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen